

„... gleich als ob sie lauter Atheisten wären ...“

## Beziehungen zwischen den Fischern von Kehl und der Straßburger Fischerzunft im 17./18. Jahrhundert

*Hans-R. Fluck*

Während über die Fischerzünfte in Altenheim, Auenheim und Straßburg mehrfach publiziert worden ist<sup>1</sup>, wissen wir über die frühere Fischerei im Kehler Gebiet bisher nur wenig.<sup>2</sup> Dass aber auch in Kehl (sowie Sundheim und dem einstigen Iringheim/ Hundsfelden) Fischfang berufsmäßig betrieben worden ist, kann man sich unschwer vorstellen. Denn Fisch war in der Vergangenheit überall am Rhein ein gleichermaßen wichtiges und unverzichtbares Nahrungsmittel<sup>3</sup>. Eine Fischerzunft scheint im engeren Kehler Gebiet (Dorf und Stadt Kehl) zwar nie bestanden zu haben, doch müssen es schon eine größere Zahl von Fischern gewesen sein, dass die Straßburger Fischerzunft – sie hatte weit über 100 Zunftmitglieder – sich mit ihnen wiederholt auseinandersetzte.

Solche Auseinandersetzungen mit Straßburger Beteiligung über die gegenseitigen Fischereirechte, bei denen es auch zu handfestem Streit, Gefangennahmen bis hin zu vereinzelt Schießereien kam, dokumentieren die Fischereiakten rheinauf und rheinab<sup>4</sup>.

Kehl, 1678 von den Franzosen erobert, war seit 1680 zu einer Festung außerhalb des Dorfbanns ausgebaut worden, die nach Wunder<sup>5</sup> ein Allod der Herren von Geroldseck gewesen zu sein scheint. Die Festung entwickelte sich allmählich zur Stadt und erhielt 1774 das Stadtrecht. Ab 1698 gehörte die Festung als Reichslehen dem Markgrafen von Baden, stand jedoch 1703–1714, 1733–1736 und 1808–1814 unter französischer Herrschaft. Das eigentliche Dorf Kehl (zusammen mit Sundheim und Iringheim) blieb bis 1910 selbständig.

Informationen über die gegenseitigen Beziehungen jener Zeit finden sich zahlreich in den Akten der Straßburger Fischerzunft. Sie zeigen, dass die nachbarlichen und offiziell als freundschaftlich deklarierten Beziehungen über Jahrhunderte hindurch bestanden haben. Zumindest einmal war sogar ein (Dorf-) Kehler Pastor Mitglied der Straßburger Zunft, wie die Straßburger Zunftbücher ausweisen<sup>6</sup>. Das hängt mit dem erwähnten Kondominat und der rechtsrheinischen Teilherrschaft des Straßburger Hochstifts zusammen, das für seine Untergebenen die Mitgliedschaft in einer Zunft vorsah. Und viele Geistliche entschieden sich aus traditionellen Erwägungen in Straßburg für eine Mitgliedschaft in der Fischerzunft.

Von 1671 liegt ein Dokument vor, in dem sämtliche Bannherren des Dorfs Kehl zur Beseitigung bisheriger Streitigkeiten („Spän undt Miß-



Abb. 1: Repertorium zum Archiv der Straßburger Fischerzunft 1767

hell“) den Straßburger Bann, „wie von alters her üblich“, als Gemein- und Freiwasser erklären, dazu u. a. die Gewässer Kollachen und den Neuen Graben.

Sicher waren die Kehler Fischer keine Konkurrenz zu der gut organisierten, mächtigen Straßburger Fischerzunft, die den heimischen Markt beherrschte. Denn diese Zunft besaß auch alte Fischereirechte auf der rechtsrheinischen Seite, im Einflussgebiet der Straßburger Bischöfe. Aber trotz des Bemühens um gute Nachbarschaft mit den Kehler Fischern wurden Über- und Eingriffe in ihre angestammten oder vermeintlichen Rechte von den Straßburgern nicht geduldet. Doch auch die Kehler Fischer wussten sich gegenüber den Straßburgern zu wehren. Die Beziehungen waren daher nicht immer ungetrübt.

Mehrere Schreiben, die sich in den überlieferten Straßburger Akten finden, künden davon. Sie sind erfasst im „Repertorium Über Die in dem Zunft-Archiv E.E. Fischerzunft in Straßburg befindliche Documenten er sucht und aufgericht den 27.ten May et sequentibus Anno:1767“<sup>7</sup>.

In dem umfangreichen Aktenkonvolut findet sich ein undatierter Brief-Entwurf der Straßburger Zunft (Mitte 17. Jahrhundert), der die Kehler Fischer mit Nachdruck auffordert, ein Zunftgericht zu installieren, um entsprechend den Handwerksbräuchen zu arbeiten. Zugleich wird das Recht auf Gegenseitigkeit der Fischereiausübung in den jeweiligen Fischgründen eingefordert, wie es – so wird vermerkt – mit der Fischerzunft Auenheim seit langem üblich sei:

*Die Fischer zu Keyl sollen der Straßburger Articul halten und ein Zunftgericht auffrichten zu halten was handtwerckhs brauch ist, wann sie solches thun werden, sollen sie macht haben, so weit ihr Bann gehet, im Straßburger Bann und die Straßburger im Keyler Bann zu fischen wie die Awenheimer [= Auenheimer] auch thun<sup>8</sup>.*



Ein weiteres Dokument ist ein ebenfalls undatiertes Briefentwurf, überschrieben mit „Endliche Resolution der Fischer zu Straßburg gegen die Fischer zu Keyl“; er stammt gleichfalls aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

In zwei Punkten werden die unterschiedlichen Standpunkte erläutert und Forderungen aufgestellt. Sie beziehen sich auf das Fischen in bestimmten Gewässern, das Fischen mit Zugnetzen und das Eisfischen. Dabei werden gegenseitige Erlaubnisse ausgestellt, beim Eisfischen aber die Kehler Fischer in ihre Schranken verwiesen.

*Erstlich daß wir fischen wollen mit fliegenden Garnen wie wir vor 50. u. mehr Jahren gefischt haben, deßgleichen mögen die Keyler [Kehler] auch mit fliegenden Garnen im Straßburger Bann wie sie vor 50. und mehr Jahren gefischt, fischen, was aber die Jser anlangt soll jeder theil in seinem bann mit dem garn empfangen. Was aber die Leben gewendt Fach gewendt betrifft soll jeder theil in seinem Bann fischen so gut als er kann.<sup>9</sup>*

Vermutlich war es für die Straßburger damals nicht immer einfach, den jeweils richtigen Ansprechpartner zu finden, da die Kehler Fischer nicht als Berufsgruppe organisiert waren. Deshalb wurden die Schreiben an die Verwaltung bzw. die zuständige Herrschaft gerichtet, in diesem Falle an das Kehler *Gemein Bann Herrlich Hochlöbliche Amt*. Ob die so transportierten Vereinbarungen und Forderungen dann auch alle betroffenen Fischer wirklich erreichten, kann bezweifelt werden. Denn die Straßburger mussten offensichtlich häufiger Forderungen oder Klagen vorbringen als sie es eigentlich wollten.

Ein einzelnes, undatiertes Blatt aus dieser Zeit enthält ausführliche Vorschläge für eine Vereinbarung, wie es zwischen beiden Parteien gehalten werden sollte. Die Vorschläge beziehen sich auf folgende Punkte:

Kehler wie Straßburger Fischer beschränken sich auf die ihnen gehörenden, in ihrem Bann liegenden Gewässer (Punkte 1–3). Der Salm- oder Lachsfang an der Kinzigmündung, die auf Kehler Gebiet liegt, soll auf Grund bestehender Rechte gemeinsam, aber abwechselnd betrieben werden. Die Straßburger Fischer verpflichten sich dabei, auf den Einsatz zu enger Garne und anderer Fischnetze, die der Fischerei schaden können, zu verzichten (Punkte 4–5). Schließlich unterwerfen sich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung beide Parteien derjenigen Gerichtsbarkeit, wo der „Frevvel“ stattgefunden hat (Punkt 6).

*[1] Erstlich begeben sich hirmit freywillig die Fischer Zu Keel [= Kehl], aller der Straßburger Jnnwasser, sie haben nahmen wie sie wollen.*

*[2] Für daz annder wöllen Keyler [= Kehler], daz der Offenbare Rhein ein gemein Waßer vnd jedem theil ohn hindernuß des anndern*



*darinnen Zu fischen, erlaubt vnd zugelassen sein soll, wie von alters hero.*

*[3] Drittens behalten Jhnen Keeler [= Kehler] die Im Jhrem Bann ligende Innwaßer, so von alters hero eigen gewesen, bevor, nemblich daz Kollöchel, Newgraben, und Jrckenbronnen.*

*[4] Viertens ob Zwar der Außfluß der Kinzig auff Keeler grundt und Boden, so wollen doch die Keeler den Straßburgern daß fischen darinn biß ahne die alte Kintzig Bruckh vmb erhaltung guter Nachbarschaft nicht sperren oder verwehren, Jedoch mit dem außdrucklichen anhang daz die Straßburger der Engen garn<sup>10</sup> und andern schädlichen gezöges darinn müßig stehn.*

*[5] Fünfftens Wann sich über kurz oder lang an gemelten Ortt der Kintzig ein Salmen oder Lachsfang presentiren solte, so soll der halbe theil der Züge den Kehlern, der andere halbe theil aber den Straßburgern doch Umbwechßlendt [abwechselnd] gebühren, also wann ein Keeler gezogen, hernach ein Straßburger, und also forten.*

*[6] Vndt dann für daz letzte in welcher Juristiction [Gerichtszuständigkeit] und Bottmäßigkeit einer oder der ander fräffelbar gefunden wirdt, vor derselben Obrigkeit soll er der verbrechen Zu recht stehn, und seiner frevel büssen.<sup>11</sup>*

Als eines von vielen im Straßburger Stadtarchiv noch erhaltenen Zeugnisse der Beziehungen, die zwischen guter Nachbarschaft, großer Uneinigkeit und gegenseitigen Vorwürfen schwanken, enthält das Zunftarchiv die Dokumentation eines länger währenden Streits um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Mehrere Klagen und Gegenberichte der Kehler Fischer und der Straßburger Fischerzunftbrüder wechseln sich ab. Wie es dazu kam, ist aus den Akten nicht mehr ganz genau herauszulesen. Ausgangspunkt waren auf jeden Fall wiederholte Anzeigen der Kehler bei ihrer Herrschaft gegen Straßburger Fischer wegen unrechtmäßiger Fischerei innerhalb der Kehler Banngrenzen.

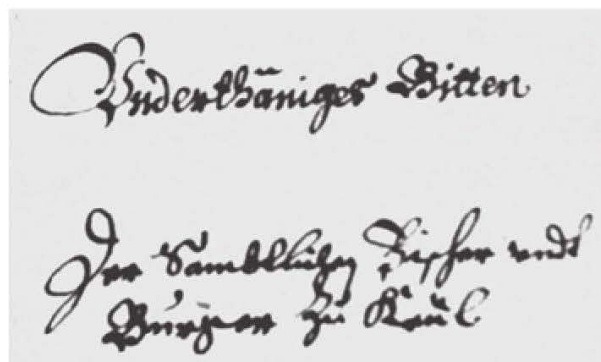
Hinzu kamen Vorwürfe wegen eines angeblichen Verstoßes gegen das Fischfangverbot an Sonntagen und des Versäumens des Sonntagsgottesdienstes. Der Besuch des Sonntagsgottesdienstes war damals den Fischern zwingend vorgeschrieben, und das Fischen zu dieser Zeit daher eine schwere Verfehlung. Außerdem sahen sich die Kehler Fischer in ihren Verdienstmöglichkeiten benachteiligt, wie die Bitt- und Klageschrift ausführt:

*Freye Reichs HochEdelgebohren, Gestreng, Edel, Vest, Ehrnvest, Fromb, Fürsichtig, Hoch und Wohlweiße, Gnädig gebietende Herren*

*Ew. Gnd. könnnen wir in underthänigkeit nicht verhalten was gestalten die Straßburgischen Fischer abermahls einen eingriff in vnser fischerey gethan, mit nahmen Daniel Wydemanns Söhn und Georg*



Abb. 2: Titelblatt Bittschrift  
(17. Jahrhundert)  
Vnderthäniges Bitten Der Sambt-  
lichen Fischer undt Burger zu  
Keul [Kehl]



*Schmunzen Buben /:wie sie dann die unßrigen gleich ihres Alters auch pflügen also zu nennen :/ In dem Sie sich vergangenen Sontag unter wehrendem Gottesdienst, da man das Heylig Abendmahl mit großer frequenz administrirt, an unßern dreytägigen Gewenden Lax-Zug gelüsten laßen zu fischen, auff den Abend haben besagter Daniel Wydemann mit seinem geferd selbst noch einen Zug gethan, ungeacht er von den vnßeren abgewehrt worden, einen als den andern weg die ganze Nacht durch gefischt; Wann dann dieses wider alle Geist: und weltliche Recht, daß man den heiligen Sontag feyerlich begehen soll, auch in Ew. Gnad. Löblichen Landts Policity Ordnung wohl verfast, und man keine grobe Handtarbeit ohne Noth nicht vornehmen soll bey gewißer Straff, zu dem so wird Vnß das Brodt auff solche weiß vor dem Mundt abgeschnitten, auch die angewandte mühe und arbeit vergebens, wo nicht solchen unrechtmäßigen beginnen gesteuert werde, Also ist und gelangt derowegen an E. Gnd. Vnßere underthänige Bitt, Sie geruhen dießen verwägenen Fischern in Vnßerer Banns Gerechtigkeit also zu erwehren, daß Sie sich des ohnerlaubten Fischens in unseren gewendt und waßern enthalten, auch den zweyten LaxZug in vnßerem bann Vnß, und den dritten den Straßburgischen Fischern wie vor diesen bereits Erkant, gnädig zu vergünstigen, wie wir dann auch in Ihrer Banns Gerechtigkeit nicht mehr als den dritten LaxZug begehren, damit allerseits gute Nachbarschaft erhalten, hingegen allerhandt Streit und Zanck vermieden bleibe, auch wir vnser stücklein Brodt mit ehren gewinnen mögen, daran wird Vnß die Obrigkeitliche Hülff vnd Hand geboten, daß wir mit eüßerstem vermögen in vnderthänigkeit vndt gehorsam zu erwidern schuldig sindt.*

*Vnderthänige Burger vnd Fischer zu Keyhl<sup>12</sup>*

Gegen diesen Vorwurf des unrechtmäßigen Fischfangs und der „Gottlosigkeit“ setzten sich die Straßburger heftig zur Wehr, indem sie die Kehler als Unruhestifter darstellten, den Sachverhalt aus ihrer Sicht vortrugen und mit Nachdruck ihre Religiosität beteuerten. Gerichtet ist das Schreiben wiederum an die für das Kehler Gebiet zuständige Bann-Herrschaft.

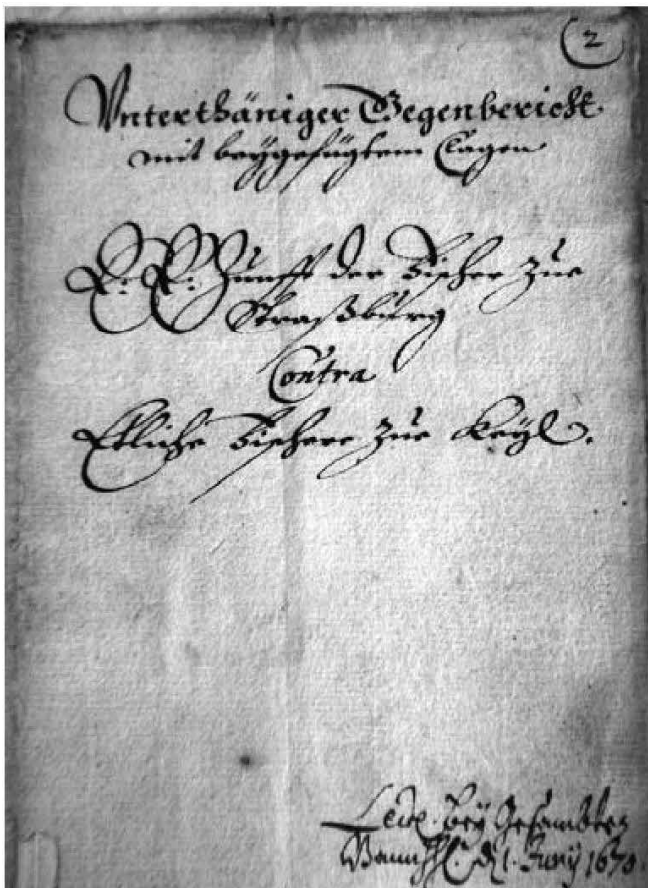


Abb. 3: Titelblatt  
 Vnterthäniger Gegenbericht  
 mit beygefügetem Clagen  
 E.E. Zunfft der Fischer zu  
 Straßburg  
 Contra  
 Etliche Fischer zu Keyl.  
 Juni 1670

[Briefftext]

24. 9bris [November] 1669

Gnädig Gebietende Herren

*Es ist sich nit wenig zu verwundern daß aber mahlen etliche von den unruhigen Fischern zu Keyl, dann daß gesambte Fischern daselbsten wissenschaftt davon haben oder belieben davon tragen sollen, fast nit zu glauben, sich understehen dörffen, ihro hohe Obrigkeit mit sachen so sonst für das Fischer Handwerck gehörig und daselbsten debattirt und erörtert werden solten zu behälligen, und noch dazu solche umbstände und clagen einzuführen die theils ohnerheblich, theils aber in der that und wahrheit sich nit erfinden werden; denn soviel Erstlichen die Clag, daß an einem Sonntag zwischen der Ampt-Predig, und also in der Zeit alß die Fischer zu Keyl in höchster devotion gestanden der communion beygewohnet, und dem Gottesdienst eiferig abgewartet, die Straßburger Fischer mitler weilen gleich alß ob Sie lauter Atheisten weren, verbottener weise in Ihr der Keyler gemachts gewende uffm Rhein gefahren [...]*<sup>13</sup>

So ging es über Jahrzehnte hin und her, mit wechselseitigen Anschuldigungen, ohne dass eine abschließende Einigung erzielt werden konnte. Ein Einigungsvorschlag von Kehler Seite ist uns erhalten geblieben in einem



undatierten Schreiben an die Straßburger Zunftherren. Einleitend wird nochmals die unerfreuliche Situation zwischen der Straßburger Zunft und den Kehler Fischern geschildert in einem Streit, „in dem Sie vnß vnßer stücklein Brodt vor dem Mund abzuschneiden begehren [...]“<sup>14</sup>. Anschließend werden in 7 Punkten Feststellungen getroffen, wie beide Parteien miteinander verfahren sollten, um die bestehende Uneinigkeit zu beenden.

Die Straßburger waren in diesem Kampf um Fischereirechte die unzweifelhaft mächtigere Partei. Von daher ist es verständlich, wenn im Verlauf des Schreibens die Gegenseitigkeit des Fischens im jeweiligen Bann gefordert oder aber die Beschränkung der Fischerei auf den jeweils eigenen Bann vorgeschlagen wird. Dabei stützen sich die Kehler einmal mehr auf das alte Recht, im freien Rhein einen Fischzug tun zu dürfen.<sup>15</sup> Es gilt allerdings die Einschränkung, dass dieses Recht nur dann besteht, wenn kein einheimischer Fischer dazukommt und selbst fischen will. Gefordert wird dieses Recht insbesondere für die Söhne der Kehler Fischer, die von den Straßburgern oft beim Fischen gestört und vertrieben wurden:

1. *Ist es in dem ganzen Rheinstrohm das alte Recht, daß ein Fischer in eines andern Bann wohl einen fischzug mag thun, aber wann der Burger einer deßelben orths darzu kompt, vnd begehrt zu fischen, alßdenn der frembding weichen muß, alßo solt es auch zwischen Vnß beeden Parthen [Parteien] gehalten werden.*
2. *Sollen die Straßburgischen Fischer der Engen Garn in Vnßerm Bann sich gänzlich enthalten, weilen Sie den grösten Schaden Vnß damit zufügen, deßgleichen wollen wir vnß in den Ihren mit solchen Garnen auch mäßigen.*
3. *Sollen Sie kein Schiff über Landt in vnßere Altwaßer ketschen [mit Mühe ziehen,- tragen] viel weniger die Garn daselbst intragen, darin zu fischen, wie bißher geschehen, auch vnßerer eigenen Schiff, wann Sie an orthen und enden antreffen, vielmahls sich bedienen, ebenmäßig wollen wir Vnß in Ihrem Bann dergleichen zu verüben, enthalten.*
4. *Haben sich etlich der widerparthen [gegnerische] Fischer, darunter einer der Krütler genant, gelusten laßen, über Vnßer gewendt deß Laxzugs zu fahren, darinnn zu fischen wie auch in den Inneren verbottenen Waßeren dergleichen zu thun vielmahls geschehen, vnd wir daran große Arbeith gethan, welches alles wider fischer Recht, wie wir dann dießen Krüttler von dem Jrckenbrunnen vor Sechs wochen ohne scheu fischend angetroffen, ihm gütlich abgemahnet, Er gesagt, habe vor 40. Jahren alda gefischt, und deßen Sohn sich mit dem Ruder zur Wehr gestellt, welche wir hernachher vor H: [errn] Schultheißen geführt, Er ihnen angedeüt, solten nit mehr alda fischen sich erkühnen.*



5. Wollen Sie vnßere Söhn uff dem freyen Rhein nicht fischen laßen, welches hiebevorn nie gewesen und allzeit fischen Dörffen, hingegen Ihre Söhn in allem Bännen sich der Fischerey bedienen, So aber nicht recht vndt gleiche portion sol gehalten werden.
6. Wann nun vnßere Ihnen widerwertigen vorgeschriebene Puncten zuwider und nit eingehen wollen, sollen sie sich deß Ihrigen und wir deß vnßerigen Banns zu fischen hinfüro gebrauchen.
7. Weilen wir auch bey dießen Straßburgischen Fischern alßo sehr vnrecht und vielmahls vnß vorgeruckt, daß wir nicht zünfftig, alß weren wir gewillt (:wofern es Ew: Gnd.: beliebig:) Eine Zunfft allhier auffzurichten, maßen vnßer bereits in die 20 Burger, ohne die Söhn, die sich darzu einschreiben laßen wollen.

Dass die Kehler nicht ganz unschuldig an solchen Auseinandersetzungen waren, ersieht man aus der Kompromissbereitschaft in den Punkten drei und vier. Dabei geht es um die Verwendung von schädlichen engen Garnen und der (widerrechtlichen) Benutzung von Schiff und Handwerkszeug der jeweils anderen Partei, wobei die Kehler versprechen, sich „mäßigen“ zu wollen.

Ein weiterer Punkt betrifft das Ausfischen von künstlich angelegten Fischnestern, so genannten Gewenden (in Ufernähe aus Holz, Reisig etc. errichtet), und die Lachsfischerei im Kehler Bann. Diese stand nach der mündlichen Überlieferung beiden Parteien zu, sie mussten sich jedoch bei den Zügen mit dem Fischnetz abwechseln.

Schließlich bekunden die Kehler Fischer im letzten Punkt auch ihren Willen, wie es die Straßburger mehrfach vorgeschlagen hatten, eine eigene Zunft zu begründen. Und das Schreiben vermeldet, dass bereits 20 Bürger, ohne die mitfischenden Söhne, sich dazu eingeschrieben hätten. Zu einer solchen Zunftgründung ist es allerdings nach unseren bisherigen Kenntnissen nie gekommen<sup>16</sup>.

Die Straßburger reagierten prompt, lenkten teilweise ein und machten Gegenvorschläge, um ihre bisherigen Rechte weiter zu sichern. Insbesondere sollten sich die Nachbarn aus Kehl an die Straßburger Fischerzunft-Artikel halten und die Maße für die Maschenweite der Netze übernehmen.

*Es ist der aufsatz eines Proiect Vergleichs Zwischen den Straßburger vndt den Keyler Fischern entstandener Streittigkeit wegen, von gewissen Deputirten, Sowohl außer der Zahl der Schöffen als Gemeinen Zünfftigen mit allem Vleiß durchgangen, vmbständiglich erwogen und in vielen stückhen der Straßburgischen fischerey praejudicirlich vndt hochschädlich gefunden worden. Dann dadurch werden nicht allein die besten Waßer alß den Jrcken Brunnen, die Kollach und der Neue Graben den Straßburgern eines mahles entzogen, und für eygen gemacht, sondern die übrige Innwaßer [innerhalb des Bann*



gelegene Gewässer] vnd besonders der Sallmen oder LaxZug in der Küntzig) würde dergestalt beschräncket, daß sich kein Straßburger deßen in geringsten nichts zu erfrewen hette. Dahingegen die Keyler offene Handt behielten der Straßburger Innwaßer zu befahren nach Ihrem belieben und Wohlgefallen; welches ein Zu willigen die Straßburger so vnthunlich erachtet, daß Sie auch lieber von bißheriger recipirter Gemeinschaft der Waßer ablassen, und sich des Keyler Banns (: darinnen außer obiger wäßerlein so ietzt für eigen gemacht werden wollen seindt daß einzig der SallmenZug, Gott weiß wie lang derselbe bei solchem angefangen ohnnötigen streitt tauren wird, wenig nutz zu schaffen ist :) entmüßigen als Ihnen und Ihren nachkommen so schwere Conditiones auff bürden lassen wollten, in Hoffnung, weylen sich die Keyler solchen falls hinwiderumb des Straßburgischen Banns gänzlichen enthalten müßten, es werde solcher abgang von dem lieben Gott reichlich ersetzt werden. Würde aber solches den Keyler Fischern auch bedencklich vorkommen und lieber in alten hergebrachten Gemein: und Nachbarschafft verpleiben, So wollen die Straßburger fischer wie schwer auch ihnen die entmüßung solcher Waßer sein würdt, geschehen lassen. Daß die Bannherren die Kollach und Neuen Graben zu ihrem eigenen gebrauch haben vndt behalten mögen, übrige Wasser aber sollten zwischen Straßburgern und Keylern wie bißhero, also auch künfftig gemein verpleiben, dergestalten, daß Jeder Theil derselben so gut Er kann, doch nach Straßburgischen Articuln, welche den Keylern hienechst vff daß Sie so wohl alß die Straßburger darob Zu halten sich verpflichten müßten, Communicirt werden sollen, sich bedienen möge. Auff ein oder die andere Weyse nuhn, daß Nemblichen die Straßburger und Keyler Fischer Jetweders Theil, entweders seines Bannes sich bediene, vnd des andern künfftig gänzlich müßig gehe, oder in hergebrachten gemeinen gebrauch der Wasßer, Vff maß vnd weyse ouch gezogen vnd Garnen Die in Straßburger Articuln Zugelassen verpleiben solle, könnte ein Recefs<sup>17</sup> vff gesetzt, vnd dardurch allen künfftig besorgenden streittigkeiten Vorgebogen werden.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist gut denkbar, dass beide Seiten des Streits müde waren und unter weitgehender Wahrung ihrer Rechte einlenkten. Dennoch waren die Auseinandersetzungen nicht für immer beendet.

Auch im 18. Jahrhundert lesen wir von Klagen und Streitigkeiten. So liegen in den Akten mehrere Gesuche der Kehler an ihre Bannherren vor, mit der Bitte gegen einzelne Straßburger Fischer wegen Fischereiverstößen im Kehler Bann einzugreifen. Die folgenden Klagen der Bittsteller (Supplicanten) aus dem Jahr 1777 z. B. zeigen, welche konkreten Vorfälle es



An  
 Das Gemeine Bann Herrliche Hochlößliche  
 liebe Amt des Dorffs Kehl  
 unterthäniges Memorial und Bitten  
 in Sachen  
 David Heßlöhl und Johann Geörg  
 Rösch Bürger und Fischer in Kehl  
 als Supplicanten  
 daß von Straßburgischen Fischern  
 in dem dißseitigen  
 nebens Waßern des Rheins  
 wider rechtlich unternommene  
 Fischen betreffend

Abb. 4: Bittgesuch Kehler Fischer an ihr zuständiges Amt

An das Gemeine Bann Herrliche Hochlößliche Amt des Dorffs Kehl unterthäniges Memorial und Bitten in Sachen David Heßlöhl und Johann Geörg Rösch Bürger und Fischer in Kehl als Supplicanten daß von Straßburgischen Fischern in den dißseitigen nebens Waßern des Rheins wider rechtlich unternommene Fischen betreffend

damals gegeben hat. Dass es dabei auch zu handgreiflichen Auseinandersetzungen kam, kann man sich unschwer vorstellen. Meist ging es um das Fischereirecht in den jeweiligen Banngewässern. Diese waren zwar durch Bannbeschreibungen<sup>18</sup> abgegrenzt, aber doch oft zu ungenau. Und nach einem Hochwasser des Rheins veränderte sich die Lage der Gewässer und die Banngrenzen mussten neu festgelegt werden. So gab es immer wieder Anlass zum Streiten.

[ Febr. 1777]

Copia

Gemeines Bannherrlich Hochlößliches Amt

Die unterthänige Supplicanten sehen sich genöthiget, Einem Gemeinem BannHerrlichen Hochlößlichen Amte Clagend an zu bringen,



daß die Fischer von Straßburg sich nun schon verschiedene male bey gehen laßen, in dieseithigem Bannes Gräntzen in den Neben-Waßern [Altwasser] des Rheins zu fischen wie danne deßen erst gestern ein beyspiel sich erüagnet, da 4 Straßburgische Fischer mit 2 Schiffen und ihren Garnen von dem unterzogenen in dern Gemein-schäftlichen Waßer Zwischen der Vestung und der Insul bey der Rhein brucke an getroffen worden, als sie aber im begriffe stunden mit dem Fischen den Anfang zu machen. Da dießes Waßer zu gedammet folglich vor Kein Fließendes zu rechnen ist, so verstehet sich von selbst, daß es nicht zu dem Freyen Rhein, sondern zu dißseitigen Territoria Allerdings zu rechnen, folglich Keinem Auswärtigen das Fischen in demselbigen zu kommen könne; erfrechen sich nun die Straßburgische Fischer der gleichen bey hellem Tage an einem Orte vor zu nehmen, an welchem dichte Häußer gebauet sind, was werden sie nicht in andern abgelegenen Waßern des Bannes unterfangen, wo sie nicht zu leicht gefahr lauffen entdeckt zu werden.

Nach dem dießes nicht nur den unterthänigsten Supplicanten in ihrem Gewerbe zum äußersten Nachtheil und das Verderben der Kehler und Sondheimer [Sundheimer] Fischern nach sich ziehen müste, ihnen auch nicht gestattet wird, jenseiths Rheins in Straßburgischen gewässern zu fischen; dießes unter nehmen aber besonders als ein Eingriff in die gnädigst, und Gnädiger BannHerrschaft zu stehende Territorial Rechten zu betrachten ist, als hoffen die unterthänige Supplicanten man werde ihnen deshalb Justiz und Hülfe angedeihen laßen; an Ein Gemein Bann Herrlich Hochlöbliches Amt erget demnach der Supplicanten unterthäniges Suchen. Hoch daß selbe gnädig geruhen den Straßburgischen Fischern daß Fischen in hiesigen gewäßern ernstlich zu untersagen, auch die Supplicanten zu bevollmächtigen, daß sie im falle sie Straßburgische Fischer nach geschehenem Verbott in solchem betreten sollten, solche vorläuffig anhalten dörffen, um so dann nach befundes Frevels zur Straffe gezogen werden. Gnädige Willfahr anhoffend ersterben wir in tieffster Ehrfurcht.

Eines Gemein Bann Herrlich Hochlöblichen Amtes

Unterthänigsten Treu gehorsamste:

David Heßlöhl, Joh. Georg Rösch, Hans Georg Heßlöhl<sup>19</sup>

Das Amt stellte sich auf Grund dieser Klage auf die Seite der Bittsteller und entschied am 20.02.1777 gegen die Straßburger, denen das Fischen mit Garnen (z.B. Wurf-, Spreitgarn) im Kehler Bann verboten wurde. Den Klägern aber wurde erlaubt, falls sie die Straßburger nochmals beim Fischen in den Kehler Altwässern antreffen sollten, ihnen die Netze wegzunehmen.



Mit dieser Entscheidung war jedoch neuer Streit vorprogrammiert. Aus dem Jahre 1780 findet sich nämlich noch ein Brief-Entwurf der Straßburger Zunft an den Hofrat und Amtmann in Kehl, Strobel<sup>20</sup>, in dem ein Treffen namentlich genannter Kehler Fischer mit einer Abordnung der Straßburger Zunft vorgeschlagen wird. Vorausgegangen war eine Auseinandersetzung von Straßburger und Kehler Fischern auf dem Rhein, bei der es sogar zu einer Schießerei kam und ein Straßburger gefährlich verwundet wurde. Ziel des geplanten Treffens sollte eine Erörterung sein, „ob die alte nachbahrliche Freundschaft und Einigkeit zwischen beiden Theilen wiederum könne hergestellt werden“<sup>21</sup>. Ob es zu dem Treffen kam und was dabei herausgekommen ist, wäre eventuell in Kehler Fischereiakten beim GLA Karlsruhe aufzuspüren. Dass es ein „ewiger Friede“ war, sollte man nicht erwarten.

Denn Streit hatten die Kehler Fischer weiterhin reichlich, nicht nur mit der Straßburger, sondern auch mit der Auenheimer Fischerzunft<sup>22</sup>. Und zu Auseinandersetzungen kam es um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert schließlich auch mit der eigenen Herrschaft, als die Fischer gegen eine zu hohe Fischpacht ankämpften<sup>23</sup>. Rheinkanalisation, Schifffahrtsbetrieb und Umweltverschmutzung führten am Ende dazu, dass sich die berufsmäßige Fischerei kaum mehr lohnte und im 19. Jahrhundert langsam zurückging. Ganz aufgegeben wurde sie auf Kehler Gebiet dann irgendwann in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

#### *Abkürzungen*

AMS Archives Municipales de Strasbourg  
BNU Bibliothèque Nationale et Universitaire Strasbourg  
GLA Generallandesarchiv  
Sign. Signatur

#### *Anmerkungen*

- 1 Z. B. Hans Stromeyer, Zur Geschichte der Badischen Fischerzünfte. Karlsruhe 1910 (Heidelberger Volkswirtschaftl. Abhandlungen, Bd. I, H. 3); Ernst Britz, Aus der Geschichte der Fischerei und der Fischerzunft. In: Heimatbund Auenheim (Hrsg.), Auenheim. Aus der Geschichte eines Dorfes am Oberrhein. Kehl 1988, 79–112; Wilhelm Marx, Aus der Geschichte der Altenheimer Fischerzunft bis zum Jahre 1874. In: Die Ortenau 67. 1987, 292–315; René Descombes, L'eau dans la ville, des métiers et des hommes. Strasbourg: Hirlé 1995 [Kapitel 9 „La Pêche“, S. 153–177].
- 2 Josef Schäfer, Die Fischerei im Kehler Gebiet. In: Bad. Heimat 18. 1931, 105–114. – Schäfer beschreibt vor allem die Fischerei in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.
- 3 Siehe z. B. Anton Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter. Berlin u. Leipzig 1909 (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, H. 12).
- 4 Vgl. z. B. Anton Wild, „Der Gebrauch des freien Rheins“. Zur Fischereigerechtigkeit auf dem mittleren Oberrhein. In: Die Ortenau 76. 1996, 161–173, hier S. 167 und Wilhelm Marx (wie Anm. 1), bes. S. 294 f.



- 5 Vgl. hierzu und zu den territorialgeschichtlichen Details Gerhard Wunder, Das Straßburger Landgebiet. Territorialgeschichte der einzelnen Teile des städtischen Herrschaftsbereiches vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Berlin 1967, 19 ff.
- 6 In der Straßburger Fischerzunft waren unter den Gelehrten zahlreiche Pfarrer, die sich gerne dieser ihnen traditionell nahestehenden Zunft anschlossen. Unter ihnen war auch Magister „Joh. Friedrich Schmidt, Pfarrer im Dorf Kehl“, der von 1764 bis 1789 und vermutlich auch noch danach der Zunft angehörte (*Einer Ehrsamem Zunft der Fischer, Zunft-Büchlein pro Anno 1787*. Straßburg, gedr. bey Lorenz und Schuler, Ritterschaftl. Kanzleybuchdruckern, S. 6 [BNU Strasbourg]). – Zur Biographie des gebürtigen Straßburgers Schmidt, der von 1762 an bis zu seinem Tod 1799 als evang. Pfarrer im Dorf Kehl amtierte, siehe Johann Lorenz Blessig, Gedächtnißrede auf ... G. Friedr. Schmidt, gewesener evang. Pfarrer zu Kehl. Gesprochen zu Strassburg [Straßburg 1800] (BNU Strasbourg, Signatur M 28865) und Marie-Joseph Bopp, Die evangelischen Geistlichen und Theologen im Elsaß und Lothringen von der Reformation bis zur Gegenwart. Neustadt an der Aisch 1959, 483.
- 7 AMS XI 315, Pêcheurs 6.
- 8 AMS XI 322, Pêcheurs 13, unnummeriert.
- 9 AMS XI 322, Pêcheurs 13, unnummeriert.
- 10 Zur Fischereiterminologie, auch der urkundlichen, des Gebietes siehe Hans-R. Fluck, Arbeit und Gerät im Wortschatz der Fischer des Badischen Hanauerlandes. Untersuchungen zur Fachsprache am Oberrhein. Freiburg, München 1974 (Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte; 25).
- 11 AMS XI 322, Pêcheurs 13, unnummeriert.
- 12 AMS XI 322, Pêcheurs 13, unnummeriert.
- 13 AMS XI 322, Pêcheurs 13, unnummeriert.
- 14 AMS XI 322, Pêcheurs 13, unnummeriert.
- 15 Vgl. dazu Anton Wild (wie Anm.4).
- 16 Der Behauptung von Wilhelm Gräßlin (Vom Rhein zum Schwarzwald. Der Kreis Kehl. Kehl 1960, S. 138), es habe von „alters her“ in Kehl eine Fischerzunft bestanden, widersprechen dieser Beleg ebenso wie die übrigen in Straßburg vorhandenen Urkunden und Akten.
- 17 „ausgeschnittene Zettel, Schriftstücke, die man mit der Schere mitten durch schneidet (kerben- oder bogenweise), und beiden Parteien je eine Hälfte gibt“ (s. Johann Leonhard Frisch, Teutsch-Lateinisches Wörterbuch. Berlin 1741, S. 510)
- 18 Eine Kehler Bannbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert bietet der Band: Erinnerungsblätter aus der Geschichte von Kehl am Rhein, 1684 bis 1870. Gesammelt, aufgenommen und ausgeführt in Lichtdruck von J. Kraemer [31 Blätter], Kehl 1902, Taf. 3, [BNU Sign. M 36547].
- 19 Brief-Entwurf der Straßburger Fischerzunft, 18. Jh. (AMS XI 322, Pêcheurs 13, undatiert und unnummeriert, Anfang 1777).
- 20 August Benjamin Friedrich Strobel, (1733–1817), seit 1764 Hofrat von Sachsen-Gotha, erhielt 1764 die Stelle eines Amtmanns in Kehl.
- 21 Brief-Entwurf der Straßburger Fischerzunft, 18. Jh. (AMS XI 322, Pêcheurs 13, undatiert und unnummeriert, Anfang 1777).
- 22 Das Auenheimer Fischereirecht erstreckte sich jahrhundertlang auch auf Fischwasser oberhalb von Kehl und auf linksrheinisches Gebiet sowie auf die Kinzig. Nach einem Schreiben vom Juli 1853, das die Auenheimer an das Großherzogliche Bezirksamt Kork richteten, gab es darüber ebenfalls manche Auseinandersetzung. Bereits 1803 hatte man vereinbart, dass den Auenheimern das Fischereirecht zustehen sollte und den



Kehlern hingegen das Recht zur Flößerei des Holzes, das auf der Kinzig herabgefloßt wurde. Dieser Vertrag wurde mehrfach bestritten und die Kehler prozessierten dagegen sogar beim Großherzoglichen Hofgericht. Die Klage der Kehler aber wurde kostenpflichtig abgewiesen. Dennoch kam es auch später immer wieder zu Streitigkeiten, wenn Auenheimer im Kehler Bann fischten. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde dann die Flößerei eingestellt und die Voraussetzungen für den 1803 geschlossenen Vertrag damit hinfällig. Vgl. dazu Ernst Britz, *Aus der Geschichte der Fischerei und der Fischerzunft*. In: *Heimatbund Auenheim* (Hrsg.), *Aus der Geschichte eines Dorfes am Oberrhein*. Kehl 1988, 79–112.

- 23 Nach einem auf Akten des GLA Karlsruhe beruhenden Zeitungsartikel vergab der Kehler Districtkommissar das Fischereirecht, gegen eine angemessene Pacht („80 Gulden betrug die Jahrespacht anno dazumal. Die Fischwasser im Rhein wurden jeweils im Februar verpachtet“, in: *Kehler Zeitung* vom 20. Februar 1968, Lokalteil „Aus Stadt und Land“, S. 2 [Autor: Wolfram Stolz]). Sie betrug um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert zum Beispiel 80 Gulden für das Fischwasser „vom großen Wasserstein bis weit in den Rheinstrom hinaus“. Das war den Fischern aber zu teuer, da sie vorher nie mehr als 30 Gulden bezahlen mussten. Im 19. Jahrhundert wurde die Pacht dann aufgrund der geänderten Fischereiverhältnisse auf 50 Gulden reduziert. Doch auch dieser Preis erschien den Fischern immer noch zu hoch, denn der Fischfang war längst nicht mehr so ergiebig. Sie protestierten, indem sie nicht mehr an den Versteigerungen teilnahmen und „lieber das Holzmachen in den Hürsten und im Wald“ vorzogen. Dadurch kam es zu großen Einbußen bei den Pachteinnahmen und schließlich mussten die uneinsichtigen Regierungsbeamten die Pachtsummen herabsetzen. Zudem wurde bestimmt, dass „jeder Fischer, so er einen Waidling [flaches Fischerboot] halten tut und den Rhein befährt, auch berechtigt sei, das Lochgras, worin die Fische laichen, abzumähen“. Was die Fischer zunächst freute, erwies sich aber im Nachhinein als unfaires und noch teureres Los, da die Verträge auf lange Zeit geschlossen waren. Es gab daher Proteste, die „hohe Wellen und Wogen“ schlugen, allerdings ohne ein greifbares Ergebnis.